



Beschlussvorlage - öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AÖR	S/VII/2007/0137	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Verwaltungsrat der VRR AÖR	24.10.2007	Empfehlung
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	24.10.2007	Entscheidung

Datum: 01.10.2007

Betreff

Änderung der Satzungen des Zweckverbandes VRR und der VRR AÖR

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR

Die Satzung des Zweckverbandes VRR wird gemäß Anlage 1 geändert. (die Änderungen sind kursiv und unterstrichen dargestellt)

2. Änderung der Satzung der VRR AÖR

Die Satzung der VRR AÖR wird gemäß Anlage 2 geändert. (die Änderungen sind kursiv und unterstrichen dargestellt)

Einleitung

Die Änderung des ÖPNVG NRW wurde im Juni vom nordrheinwestfälischen Landtag beschlossen. Es tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Für das Jahr 2011 sind Änderungen bei der Höhe und / oder Verteilung der Pauschalen gemäß § 11 vorgesehen.

Das Gesetz enthält einige wesentliche Änderungen gegenüber dem derzeitigen Gesetz

- Zusammenführung von NVN und VRR zu einem Kooperationsraum (s. Vereinbarung zwischen NVN und VRR, Drucksache Nr. R/VII/2007/0110/1),
- Übertragung von Aufgaben der Investitionsförderung von den Bezirksregierungen auf die Zweckverbände,
- Wegfall der institutionellen Förderung der Zweckverbände und der kommunalen Aufgabenträger,
- Pauschalierung der Finanzierung des SPNV und des ÖSPV.

Im folgenden sind die daraus resultierenden Änderungen der Satzungen des Zweckverbandes VRR und der VRR AöR beschrieben.

Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR

Aus der Änderung des ÖPNVG ergibt sich die Notwendigkeit die Satzung des Zweckverbandes VRR entsprechend anzupassen (s. Anlage 1). Die Änderungen gegenüber der gültigen Satzung sind kursiv dargestellt.

Neben einigen redaktionellen Änderungen sind die Präambel und der § 5 angepasst worden.

Die gesetzlichen Aufgaben des Zweckverbandes VRR im ÖPNV beschränken sich zukünftig auf die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV (§ 5 Abs. 1). Alle anderen Aufgaben gehen auf die gemeinsame AöR über. Im Bereich der übertragenen Aufgaben (§ 5 Abs. 2) wurde die Formulierung unter Ziffer 2 zur Fahrzeugförderung auf die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG angepasst.

Der § 17 „Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs“ enthält die notwendigen Anpassungen an das ÖPNVG sowie in den Absätzen 4, 6 und 8 und der Protokollnotiz zu § 17 einige Klarstellungen.

Trotz der Übernahme von voraussichtlich 17 Mitarbeitern der Bezirksregierungen zur Abwicklung der neu übertragenen Aufgaben der Infrastrukturförderung wurde der § 16 „Dienstkräfte“, Absatz 5 bzgl. der Übernahme der Mitarbeiter durch die Zweckverbandsmitglieder nicht geändert. Es ist davon auszugehen, dass in dem – höchst unwahrscheinlichen – Fall, dass

die VRR AöR und der Zweckverband aufgelöst werden sollten, die Aufgabe der Infrastrukturförderung erhalten bleibt und als hoheitliche Aufgabe zusammen mit den betreffenden Mitarbeitern von einer anderen öffentlichen Einrichtung übernommen wird. Eine Verteilung auf Zweckverbandsmitglieder wird insofern nicht zum Tragen kommen.

Änderung der Satzung der VRR AöR

Entsprechend der Änderung der Satzung des Zweckverbandes muss auch die Satzung der VRR AöR angepasst werden. Darüberhinaus erfordert die im vorletzten Sitzungsblock beschlossene Vereinbarung mit dem NVN (Drucksache R/VII/2007/0110/1) zur Bildung eines gemeinsamen Kooperationsraumes gem. § 5 ÖPNVG entsprechende Änderungen in der Satzung der VRR AöR. Die Änderungen sind im Folgenden beschrieben. Die einzelnen Änderungen gegenüber der gültigen AöR-Satzung sind in der Anlage 2 kursiv-unterstrichen kenntlich gemacht. Änderungen, die in der Vorlage S/VII/2007/0123 und 0123-1 noch nicht enthalten waren, sind darüberhinaus fett gedruckt.

An verschiedenen Stellen sind formale und redaktionelle Anpassungen notwendig gewesen.

Die ergänzte Präambel nimmt die grundsätzlichen Inhalte der Vereinbarung zwischen VRR und NVN zur Bildung eines gemeinsamen Kooperationsraumes auf.

Die ergänzten Begriffsbestimmungen in § 3 Abs. 7 – 9 dienen dazu abzugrenzen, für welches Gebiet die VRR AöR bestimmte Aufgaben wahrnimmt. So können z. B. Richtlinien nur für das Verbundgebiet, d.h. den Geltungsbereich des VRR-Tarifs, erlassen werden und nicht für das Gebiet des VGN-Tarifs.

An verschiedenen Stellen der Satzung wurde klargestellt, ob und wieweit die Unternehmen der Verkehrsgemeinschaft Niederrhein betroffen sind.

In den §§ 4 – 12 (Handlungsfelder der VRR AöR) ist auf der Basis der Vereinbarung mit dem NVN jeweils klargestellt, auf wen sich bestimmte Aufgaben beziehen bzw. für wen sie erbracht werden. Außerdem wurde in § 4 Absatz 2 eine Formulierung eingefügt, die es der AöR ermöglicht, mit juristischen Personen zusammenarbeiten und diesen beizutreten bzw. sich an ihnen zu beteiligen, die der Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger dienen.

Das neue ÖPNVG macht die Kooperationsräume zu Bewilligungsbehörden für bestimmte Infrastrukturmaßnahmen und überträgt ihnen das Zuwendungsmanagement. In § 13 werden diese Aufgaben in der Satzung der VRR AöR verankert.

In den §§ 19 – 29 (Gremien) ist die Größe und Besetzung der Gremien, die Zuständigkeiten und Modalitäten der Entscheidungsfindung entsprechend der Vereinbarung mit dem NVN bzw. den Änderungen im ÖPNVG geregelt. Der bisherige Wirtschafts- und Finanzausschuss wird in Ausschuss für Investitionen und Finanzen umbenannt.

In die §§ 30 – 36 sind ebenfalls die Inhalte der Vereinbarung mit dem NVN eingearbeitet. Das betrifft insbesondere die Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes (§ 33).

Abschließend werden Rechtsnachfolge und Haftung (§ 41) und Regularien zur Änderung der AöR-Satzung (§ 43) angepasst. Ein neuer § 42 „Auflösung der VRR AöR“ ist wegen einer entsprechenden Anforderung in § 5 Abs. 3 ÖPNVG notwendig.